

# RS Vwgh 2020/5/5 Ra 2019/06/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2020

## Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3

MRK Art6 Abs1

VwGVG 2014 §24 Abs2

VwGVG 2014 §24 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Nach dem ersten Fall des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG 2014 kann die Verhandlung auch dann entfallen, wenn der das Verfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist. Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur über die Zulässigkeit eines Antrags (hier: Zurückweisung der Bauanzeige wegen nicht behobenen Mangels) abgesprochen wird, nicht aber über die Sache selbst, ist jedenfalls im hier gegebenen Zusammenhang keine (inhaltliche) Entscheidung über "eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen", sodass die Verfahrensgarantie des "fair hearing" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK nicht zur Anwendung kommt (vgl. VwGH 30.4.2019, Ra 2019/06/0057; 9.1.2019, Ra 2018/08/0244, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019060023.L04

## Im RIS seit

12.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)